

hierbei die Versäumnislisten vergleicht, in eine besondere Tabelle, oder, sofern Kinder aus mehreren Gerichtsbezirken sich zur Schule halten, in so viele Tabellen zu bringen, als Gerichtsobrigkeiten in Frage kommen, aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis drei Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht Statt finden soll, wegzulassen. — Der Schullehrer hat hierauf die Tabelle 2) dem Geistlichen zuzustellen, welcher sie mit seiner Unterschrift, nach Befinden auch mit besondern Bemerkungen versehen, den betreffenden Obrigkeiten spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats überliefert. — 3) Nach Eingang der Tabellen sind die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften der darin aufgeführten Kinder von der Obrigkeit über die angezeigten Versäumnisse zu vernehmen, auch, wenn sie eine hinlängliche Entschuldigungsursache nicht noch darthun können, das erste Mal mit einer Geldbuße von 20 Gr. bis 2 Thlr. 12 Gr., oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen. — 4) Die nach Nr. 3. eingezogenen Strafgeelder werden von der Gerichtsobrigkeit mittelst Lieferzeichens, auf welchem die Bestraften namentlich aufzuführen sind, zur Ortsschulbedürfniskasse (§. 41.) abgeliefert. — 5) Jede obrigkeitliche Behörde hat über die auf die eingereichten Schulversäumnis-Anzeigen getroffenen Verfügungen besondere Acten zu halten, welche die Amtshauptleute bei den Polizei-Revisionen einzusehen haben, um die Angemessenheit des Statt gefundenen Verfahrens zu prüfen.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Da ferner die Wirksamkeit einer Strafe nicht sowohl von deren Höhe, als von der Schnelligkeit ihrer Anwendung und von der Schwierigkeit, ihr, wenn sie verwirkt ist, zu entgehen, abhängig ist, und da aus diesem Grunde mäßige, aber unfehlbar eintretende Geldstrafen weit dienlicher sind, als hohe, aber schwer aufzubringende; so hält die Deputation es für zweckmäßig, das Strafmaß §. 69. Satz 3. von 20 Gr. bis 2 Thlr. 12 Gr. auf 10 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr. herabzusetzen. — Auch würde Satz 3. Zeile 4. mit Rücksicht auf die Erinnerung ad §. 67., daß nämlich nicht mit vollkommener Strenge auf die vorherige oder sofortige Anbringung der Entschuldigung zu bestehen sei, und eine solche, wenn sie auch erst bei der obrigkeitlichen Vernehmung angebracht werde, nicht zurückgewiesen werden könne, das Wort „noch“ wegzulassen sein. Uebrigens würden Satz 4. die Strafgeelder nicht zur Ortsschulbedürfniskasse, sondern zur Ortsschulkasse abzuliefern sein.

Referent Abg. v. Friesen erinnert, daß das Wörtchen: „noch“ nun wohl stehen bleiben könnte, nachdem §. 46. angenommen worden sei; es lasse sich denken, daß der Ortsschulvorstand die Entschuldigungsgründe nicht für hinlänglich gehalten habe, dagegen die Obrigkeit sie als solche anerkenne. Dann habe er zu dem zweiten Satze die Worte: „dem Schulvorstande“ vorzuschlagen.

Abg. Hausner: Dieser ganze §. müsse jetzt eine Umänderung erleiden, nachdem §. 66. angenommen worden, indem sonst ein Widerspruch entstehe; denn in jenem §. heiße es, daß der Schulvorstand zu erörtern, ob und in wie weit die Schulversäumnisse strafbar seien, hier aber solle schon der Schullehrer unter Mitwirkung des Schulinspectors Cognition fassen, und sagen, ob sie entschuldbar seien oder nicht.

Referent, Abg. v. Friesen hält nicht für nöthig, deshalb eine Veränderung vorzunehmen, indem er die vorliegende Bestimmung so verstehe, daß, wenn die Entschuldigung sofort

am Tage liege, der Schullehrer die Versäumnis aus der Tabelle weglasse, und zudem sei sogar gesagt worden, daß er die Versäumnis ganz weglassen soll.

Abg. Kunde: Er finde sehr angemessen, daß die Deputation die Straffätze herabgesetzt habe, und er hätte nur gewünscht, daß sie noch mehr herabgesetzt worden wären; denn es sei zu erwarten, daß diese Strafauflogen vorzüglich die ärmere Classe treffen würden, und bedenke man, daß auch noch die andern Kosten, als Insinuationsgebühren, Botenlöhne, Wege, Versäumnis u. hinzu kämen, so könne man daraus schließen, wie hart sich eine solche Strafe überhaupt gestalten müsse.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er erlaube sich noch Etwas als Folge der Bemerkungen, welche der Abg. Hausner aufgestellt habe, vorzutragen. Die Aeußerungen sämmtlicher Abgg. vor ihm zeigten, daß man sich in mehr als einem Dilemma befinde. Es scheine ihm kein rechter Zusammenhang statt zu finden, und es habe den Anschein, daß man über den Gang des Verfahrens nicht recht klar nachgedacht habe, wenigstens scheine §. 69. auf ein ganz neues Gebiet zu führen. Er erinnere die Kammer daran, welche große Anzahl von Instanzen hier wieder zum Vorschein käme, während man doch hätte annehmen sollen, daß §. 68. den Schluß enthalte. Der Schullehrer mache die Tabellen mit Hilfe des Ortsschulinspectors, der stelle sie dem Ortsgeistlichen zu, dieser übergebe sie an den Schulvorstand, und von da gingen sie an die Obrigkeit. Man befände sich in einem Ocean von Klippen, wo man sich nicht heraushelfen könne. Das Einfachste scheine ihm zu sein, daß der Lehrer die öftern Schulversäumnisse dem Schulinspecteur angebe, und dieser sie dem Schulvorstande übergebe, welcher die entschuldbaren und nicht entschuldbaren zu sondern habe, und letztere der betreffenden Behörde zur Bestrafung übergebe. Welche nun letztere sei, wisse man freilich nicht; es könne die Schulbehörde, aber auch die Gemeindebehörde, es könne aber auch der Gerichtsdirector sein, und zuletzt werde sogar noch der Amtshauptmann angeführt, um Generalrevision anzustellen. Er möchte wohl ein Amendement stellen, aber hier sei es fast nicht möglich, sich selbst klar zu werden.

Abg. Rour: Er könne nicht bergen, daß viele von den Bedenken, welche der Abg. aufgestellt habe, nicht unbegründet seien; es scheine ihm fast auch so, daß, nachdem in §§. 66. festgesetzt worden, es solle der Schulvorstand erörtern, in wie weit die Entschuldigung der Schulversäumnis genügend sei, nunmehr das Verfahren sich schließe. Der Schullehrer schreibe nämlich die Kinder auf, welche aus der Schule geblieben, ob sie sich entschuldigt hätten, und mit was. Nun werde diese Liste einfach dem Schulvorstande übergeben, wobei auch der Geistliche sich befinde, und dieser prüfe die Listen. Finde er, daß entschuldigende Gründe vorlägen, so werde das angenommen, und die Obrigkeit habe nichts weiter dabei zu thun. Finde er dagegen, daß die Gründe nicht gültig, und die Aeltern zur Strafe zu ziehen seien, so werde die Liste an die Obrigkeit abgegeben.